



Beitragsordnung

der
Musikalischen Vereinigung
Botnang 1919 e.V.

Stand: 18.07.2017

1. Die Beitragsordnung beruht auf § 7.1. der Satzung. Sie konkretisiert die in § 5.3. der Satzung geregelte Pflicht der Mitglieder zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann von der Hauptversammlung durch einfache Mehrheit abgeändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden in Höhe der aufgeführten jährlichen Grundbeiträge nach Beitragsgruppen gestaffelt erhoben:
 - 2.1. Erwachsene ohne Ermäßigung: 30,00 €
 - 2.2. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten und in Ausbildung befindliche Erwachsene bei entsprechendem Nachweis der Kindergeldbezugsberechtigung sowie Rentner: 20,00 €.
 - 2.3. Soweit Ehegatten oder in eheähnlicher Lebensgemeinschaft zusammenlebende Personen jeweils den Betrag gemäß 2.1. entrichten müssten, ermäßigt sich der Betrag der jüngeren Person auf den Betrag gemäß 2.2.
 - 2.4. Ehrenmitglieder sind nach § 7.2. der Satzung beitragsfrei.

Anträge auf Beitragsermäßigung bei Mitgliedern über 18 Jahren sind mit einem entsprechenden Nachweis in Textform an die Mitgliederverwaltung zu richten. Für die Zugehörigkeit zu einer der oben aufgeführten Beitragsgruppen ist der Status zum 1. Januar eines Jahres maßgebend.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und am dritten Werktag des jeweiligen Geschäftsjahres (Kalenderjahr) zur Zahlung fällig.
4. Der Verein setzt zur Mitglieder- und Beitragsverwaltung EDV ein.

- 4.1. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch SEPA-Lastschriftverfahren über EDV. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftenmandat zu erteilen. Die Gläubiger-Identifikationsnummer lautet: DE12ZZZ00002008914. Einzugstermine sind: 15. Februar, 15. Juni und 30. November. Fällt einer dieser Termine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- 4.2. Das Mitglied verpflichtet sich, für eine ausreichende Deckung seines Bankkontos zu sorgen.
 - 4.2.1. Bei erfolglosem Lastschrifteinzug wegen nicht ausreichender Deckung des Kontos bzw. wegen eines Widerspruchs der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers wird dem Mitglied eine Rechnung zugestellt. Der offene Mitgliedsbeitrag, anfallende Bankgebühren und eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € sind dann sofort zu überweisen.
 - 4.2.2. Bei erfolglosem Lastschrifteinzug wegen einer neuen, dem Verein nicht mitgeteilten Kontoverbindung ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein für die neue Kontoverbindung ein neues SEPA-Lastschriftenmandat zu erteilen. Der Einzug des offenen Mitgliedbeitrags erfolgt sodann zum nächsten der unter 4.1 genannten Einzugstermine einschließlich der anfallenden Bankgebühren und einer Verwaltungsgebühr von 5,00 €.
- 4.3. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten Ihre Beiträge bis spätestens 15. Februar jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins bei der BW-Bank (IBAN: DE85 6005 0101 0002 2678 41, BIC: SOLADEST600).
5. Rückständige Beiträge werden angemahnt. Dabei wird vom Mitglied eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € für jede Zahlungserinnerung erhoben. Wird der Rückstand nach zwei Mahnschreiben nicht beglichen, behält es sich der Verein vor, den Rechtsweg zu beschreiten. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
6. Änderungen der persönlichen Daten oder sonstiger für die Mitgliedschaft relevanter Umstände müssen der Mitgliederverwaltung unverzüglich in Textform mitgeteilt werden. Dies gilt insbesondere bei einer Änderung von Anschrift,

Bankverbindung und E-Mailadresse. Der Verein ist nicht zur Ermittlung eventueller neuer Kontaktdaten verpflichtet. Insbesondere besteht keine Pflicht zur Nachsendung von Vereinsmitteilungen usw., wenn sich die Anschrift oder die E-Mailadresse eines Mitglieds geändert hat.

7. Die Beitragsordnung gilt ab 1. Januar 2018.

Kontakt: mitgliederverwaltung@mvbotnang.de